V-03-024 Coparenting stärken, Beratung für Eltern in Trennungskonflikten ausbauen!

Antragsteller*in: Bernd Schwarz (KV Charlottenburg-Wilmersdorf, AG Kinder, Jugend und Familie)

Änderungsantrag zu V-03

Von Zeile 23 bis 25:
familiengerichtlichen Verfahren zu ermitteln und zur Geltung zu bringen. Das Wohl des individuell betroffenen Kindes muss ~~alleiniger~~vorrangiger Entscheidungsmaßstab sein. Maßstab für die Wahl des Betreuungsmodells kann dagegen nicht eine „Verteilungsgerechtigkeit“ zwischen den

Begründung

erfolg mündlich

Unterstützer*innen des Änderungsantrags:
Petra Vandrey (KV Charlottenburg-Wilmersdorf, AG Kinder, Jugend und Familie)